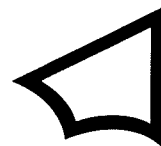


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugschule für Hängegleiter und Gleitschirme
Speidel GmbH
Sudelfeldstraße 81

83098 Brannenburg

Gmund, 28. September 1995 K/el

**Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem
Fluggelände "Thalhäusl", 83730 Fischbachau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Speidel GmbH vom 18.05.1995 folgende

E r l a u b n i s

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Thalhäusl" mit den Flurnummern 1794 (Startplatz), 1794, 1795, 1796 (Landeplatz), Gemarkung Fischbachau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände

für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. An Start- und Landeplatz ist je eine Sanitätsausstattung für Erste Hilfe bereitzuhalten.
6. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
7. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV, veröffentlicht in den Nachrichten für Hängegleiter- und Gleitsegelführer (NfGH) 42/95 ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
8. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen des Fluggeländes, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

H i n w e i s e:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrtbundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

B e g r ü n d u n g:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Miesbach wurde mit Schreiben vom 09.08.1995 gemäß § 16 Abs. 3 a) LuftVO am Verfahren beteiligt.

Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Kosten:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb